

Satzung des Landesverbands Baden-Württemberg e.V. im Verband Deutscher KonzertChöre e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Landesverband Baden-Württemberg e.V. im Verband Deutscher KonzertChöre e.V.“ (im Folgenden kurz: Verein bzw. Landesverband). Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist eine Einrichtung von Chören im Bundesland Baden-Württemberg. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO). Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege wertvoller Chormusik in Aufführungen mit hohem künstlerischem Anspruch. Dem Verbandszweck dienen die Information der Mitglieder (beispielsweise durch Verbandsnachrichten auf Landesebene), die Beratung der Mitglieder in künstlerischen und organisatorischen Fragen sowie die Durchführung von Veranstaltungen auf Landesebene (zum Beispiel Chorkonzerte, Landeschorfeste, Fortbildungskurse).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Landesverbandstag kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt wird.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Durch den Beitritt eines im Bundesland Baden-Württemberg ansässigen Chores zum VDKC-Bundesverband erwirbt dieser Chor gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband Baden-Württemberg.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Bundesverband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesverband, nachdem er die Stellungnahme des Landesverbands eingeholt hat.
3. Der Landesverband kann dem Bundesverband den Ausschluss von Mitgliedern vorschlagen, die den Zielen oder der Satzung des Verbands zuwiderhandeln.
4. Der Austritt aus dem Landesverband ist nur durch Austrittserklärung gegenüber dem Bundesverband zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Bundesverband gegenüber schriftlich spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahrs erklärt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Landesverband.

§ 5 Finanzen

1. Der Landesverband finanziert sich aus Beiträgen, Zuschüssen und Spenden.
2. Der Bundesverband erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt der Bundesverbandstag. Der Landesverband kann daneben weitere Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben erheben.

§ 6 Organe

Organe des Landesverbands sind:

1. der Landesverbandstag,
2. der Vorstand,
3. der Künstlerische Beirat.

§ 7 Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist vom Vorstand nach Bedarf, spätestens aber alle vier Jahre einzuberufen. Außerordentliche Landesverbandstage sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitgliedschöre dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
2. Die Einberufung eines Landesverbandstags erfolgt an alle Mitglieder in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor dem Landesverbandstag schriftlich vorliegen. Der Landesverbandstag entscheidet über deren Behandlung.
4. Zum Landesverbandstag bestimmt jedes Mitglied eine/n Vertreter/in. Schriftliche Stimmübertragung auf einen anderen Mitgliedschor oder ein Mitglied des Vorstands ist zulässig.
5. Dem Landesverbandstag obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfer/inne/n,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - a) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
 - b) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesverbands in Übereinstimmung mit dem Bundesverband beschlossen werden.
7. Die Beschlüsse des Landesverbandstags sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Leiter/in des Landesverbandstags und von dem/der Protokollierenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbands besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird vom Landesverbandstag jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Lauf einer Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand bis zum nächsten Landesverbandstag durch Zuwahl eines kommissarischen Vorstandsmitglieds ergänzen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse des Landesverbandstags und verwaltet das Vereinsvermögen.

5. Falls infolge einer Auflage des Registergerichts oder anderer Behörden eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
7. Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte des Landesverbands eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in werden vertraglich geregelt.
8. Der Vorstand kann eine/n Vertreter/in in Sitzungen des Künstlerischen Beirats entsenden.
9. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.
10. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

§ 9 Künstlerischer Beirat

1. Der Künstlerische Beirat berät den Vorstand vor allem in künstlerischen Fragen.
2. Die Mitglieder des Künstlerischen Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von dessen Amtszeit berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
3. Der Künstlerische Beirat kann eine/n Vertreter/in in Sitzungen des Vorstands entsenden.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Der Landesverbandstag wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die ordnungsgemäße Führung der Kasse zu prüfen. Sie können vom / von der Schatzmeister/in die Vorlage der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Bücher und Belege verlangen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer/innen dem Landesverbandstag Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss des Landesverbandstags gemäß § 7 Abs. 6 b) dieser Satzung aufgelöst werden.
2. Sofern der Landesverbandstag nicht anders beschließt, bestimmt der Vorstand zwei seiner Mitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Mit dem nach Beendigung der Liquidation und nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vereinsvermögen ist wie in § 12 festgelegt zu verfahren.

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher KonzertChöre e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

[Die Satzung wurde am 11.03.2019 beim Registergericht am Amtsgericht Stuttgart ins Vereinsregister eingetragen (VR 723991). Die hier vorliegende Fassung der Satzung enthält Änderungen vom Juli 2019, eingetragen am 09.05.2020.]